

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendbarkeit

1. Art und Umfang der vereinbarten Lieferung sind bindend in der Auftragsbestätigung festgelegt.
2. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Aufträge kommen ausschließlich zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Die Geltung anderer Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch, wenn übersendeten anderweitigen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Von den Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen oder von uns schriftlich bestätigt wurden.
5. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für schwebende und künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

2. Lieferung

Im Angebot genannte Lieferfristen können grundsätzlich nur bei sofortiger Bestellung eingehalten werden und sind in jedem Fall unverbindlich. Weiter setzen im Angebot genannte Lieferfristen oder Lieferzeiten voraus, daß sämtliche zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Muster, Einpressteile/Beistellteile (siehe Ziffer 4), etc. bei uns vorliegen und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und der vereinbarte Anzahlung. Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab unserer Herstellungsstelle einschließlich Verpackung. Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen und dgl. auch in der Person unseres Lieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferungspflicht. Wir werden von solchen Umständen umgehend informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wir haben dann das Recht, ohne Verpflichtung zu irgendwelchem Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.

3. Werkzeuge

Von uns berechnete Werkzeugkosten-Anteile stellen nur die reinen Herstellungskosten dar. Es besteht daher grundsätzlich keinerlei Verpflichtung, diese Werkzeuge dem Kunden oder Dritten herauszugeben. Wurde im Einzelfall Abweichendes vereinbart, bedarf der Einsatz der Werkzeuge durch Dritte, deren Vervielfältigung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Dies gilt insbesondere, wenn die Entwicklung, Konstruktion oder Herstellung des Werkzeugs durch uns erfolgt ist. Das Urheberrecht bleibt bei uns, es sei denn, es wurde zwischen Kunde und uns ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Von den Kunden zur Verfügung gestellte Werkzeuge werden mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt. Die Haftung für Schäden an solchen Werkzeugen, die von Konstruktionsfehlern, Materialermüdung, Überalterung etc. herrühren ist ausgeschlossen. Führen die vorgenannten Punkte zu Schäden im Bereich von uns, so ist der Kunde zum Ersatz auch der mittelbaren Schäden verpflichtet. Im übrigen haften wir lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sind aus produktionstechnischen oder sonstigen Gründen Änderungen an den zur Verfügung gestellten Werkzeugen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers/Werkzeugeigentümers. Wir werden hierüber unverzüglich unterrichten. Werkzeugkosten sind zu je 1/3 bei Bestellung, bei Erhalt der Ausfallmuster und bei Lieferung der Ware, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Nicht fristgerechte Bezahlung berechtigt uns, die weitere Produktion so lange einzustellen, bis die fälligen Zahlungen vollständig geleistet wurden, d.h. bei uns eingegangen sind.

Bei Gestellung von Mustern und Zeichnungen zur Herstellung eines Werkzeugs ist die Herstellungsfreigabe schriftlich auf der Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise zu vermerken.

4. Einpreisteile/Beistellteile

Erforderliche Einpreisteile/Beistellteile sind vom Besteller kostenlos und franko zur Verfügung zu stellen. Zur Deckung des Fabrikationsauschusses ist ein Überschuß von 10% über die Bestellmenge erforderlich. Bei Auftragsmengen unter 5000 Stück kann die Fertigung erst nach Gestellung der gesamten Einpreisteile beginnen.

5. Verladung

Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir die Ware in eigenen Kraftfahrzeugen zuführen und auch, wenn franco, cif, fob u.a. verkauft ist, so daß etwaige auf dem Beförderungswege entstehenden Beschädigungen oder Gewichtsverluste zu Lasten des Bestellers gehen.

6. Mängelrüge Gewährleistung

Alle Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Ware als ordnungsgemäß und unsere Leistungen als vollständig abgenommen. Mangelbehaftete Waren sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers beschränken sich auf Nachbesserung. Wir können statt der Nachbesserung nach unserer Wahl neue, gattungsgleiche Ware liefern. Ist Nachbesserung nicht möglich oder fehlgeschlagen und Neulieferung ebenfalls unmöglich, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Wandlung und Minderung.

Haftung für Schäden an der von uns hergestellten Ware, die während oder nach der Bearbeitung durch den Besteller oder im Zusammenhang mit ihrer Verwendung eintreten, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Ware für den vom Besteller geplanten Zweck nicht geeignet ist. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen, insbesondere auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Nachträglich erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen sobald die Güter vom Empfänger unbeanstandet angenommen sind.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto, nach 30 Tagen rein netto. (Werkzeuge s. Zif. 3 Abs. 3) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaigen weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz bis zum Eingang der Zahlung in Rechnung gestellt. Diskontspesen, Wechselsteuer und Verzugzinsen sind sofort zu zahlen. Wechsel werden von und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

8. Zahlungsverzug

Ist der Besteller mit seiner Bezahlung im Verzuge oder hat er seine Zahlungen eingestellt, so sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte berechtigt, Vorauszahlungen auf den gesamten Rechnungsbetrag oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls solche verweigert wird, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn in das Vermögen des Bestellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch uns stehen dem Besteller keinerlei Ersatzansprüche zu, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehenden Forderungen werden in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die gelieferte Ware weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet, so übernimmt der Besteller die volle Verantwortung, insbesondere unter Produkthaftungsgesichtspunkten stellt uns der Besteller von jeder Inanspruchnahme frei.

10. Sonstiges

Gerichtsstand gegenüber Vollkaufleuten ist Waiblingen. Ist der Besteller kein Vollkaufmann so ist Stuttgart Gerichtsstand für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht.

Anlage zu Angebot vom: _____

Teilebezeichnung: _____

Zeichnungs-Nr.: _____